



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Hans Furer, GLP: "Die Regelungen betreffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden"**

Autor/in: [Hans Furer](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augstburger, Bürgi, Gorrengourt, Meyer, Müller Marie-Therese, Schafroth Gerhard und Weber

Eingereicht am: 15. Januar 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Viele Anwaltskandidatinnen und -kandidaten in unserer Region erfüllen (oder haben die Möglichkeit dazu) sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen des Kantons Basel-Stadt (im Advokaturgesetz) wie auch diejenigen des Kantons Basel-Landschaft (im Anwaltsgesetz), um zum Anwaltsexamen zugelassen zu werden. Die Prüfungen sind hart, die Durchfallquote ist hoch und die Vorbereitungen sind lang (mit Praktika inkl. Prüfung ca. 2 Jahre). Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Anwaltsexamen in beiden Halbkantonen möglichst einheitlich geregelt werden, so wie dies derzeit in den wesentlichen Punkten der Fall ist und mittels periodischer gemeinsamer Sitzungen der Prüfungsbehörden der beiden Halbkantone auch sichergestellt wird.

Zurzeit kann in beiden Halbkantonen das Anwaltsexamen nur ein Mal wiederholt werden (vgl. [§7 Abs. 3 Advokaturgesetz BS](#); [§7 Abs. 3 Anwaltsgesetz BL](#)). Im Kanton Basel-Stadt bestehen Bemühungen, eine zweite Wiederholung, eventuell nach einer Karenzperiode von etwa zwei Jahren, zuzulassen. Eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit entspricht auch dem gemeineidgenössischen Konsens, der sich im Entwurf des Schweizerischen Anwaltsverbandes zu einem Eidgenössischen Anwaltsgesetz widerspiegelt (Art. 8 Abs. 2). Sicherzustellen ist aber auf jeden Fall, dass Versuche in anderen Kantonen weiterhin angerechnet werden. Mit einer zweimaligen Wiederholbarkeit, die früher in Basel-Stadt auch schon bestand, wird eine Gleichstellung mit den Bestimmungen für das Notariatsexamen geschaffen. Es sprechen gute Argumente dafür, dass eine Prüfung, deren Erfolg oder Misserfolg wesentlichen Einfluss auf das weitere berufliche Leben hat, zwei Mal wiederholt werden kann.

Die Motion fordert deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes vorlegt und das Vorgehen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert.

Am 14. September 2014 wurde in Basel-Stadt eine gleichlautende Motion von Grossrat David Jenny - der früher Präsident der Advokatenkammer Basel gewesen war - eingereicht. Massgebende Kreise -- so auch die Advokatenprüfungsbehörde BS - unterstützen den Vorstoss.